

Alls ander ire leypeigen arm leut –
Hörigkeit in hohenlohischen Städten
des 15. Jahrhunderts

VON BERND FUHRMANN

Zwar sind Hörige als Bürger, und dies auch in Kommunen, die sich kaum als Ackerbürgerstädte klassifizieren lassen, schon lange bekannt und in der Literatur, wengleich verstreut, behandelt, doch fehlt eine monographische Aufarbeitung des Komplexes. Aber auch dieser Beitrag kann und will dies nicht leisten, handelt es sich doch nur um eine knappe Darstellung von Hörigkeitsverhältnissen in den Städten der Grafen von Hohenlohe. Nicht nur in deren Territorium stößt der immer noch populäre, von der Rechtshistorie des 19. Jahrhunderts geprägte Satz *Stadtluft macht frei* an seine Grenzen¹. Denn Eigenleute in Kommunen waren im Süden und Südwesten des Reiches während des Spätmittelalters wahrscheinlich weit verbreitet². Allerdings war es bedeutsam, ob die verbreitete Formel der persönlichen Freiheit nach Jahr und Tag ungestörten Lebens in einer Stadt griff oder nicht, ob die Betroffenen selbst ihre Freiheit beweisen mussten oder es dem ehemaligen Leibherren oblag, die persönliche Abhängigkeit zu belegen; auch konnte eine Verhandlung in städtischer Zuständigkeit die Chancen des Zurückgeforderten erhöhen. Freie Bewohner hatten im Südwesten vor allem die spättaufischen Stadtgründungen, wengleich dies nicht immer der Fall war, und diejenigen Reichsstädte, welche anschließend pfandweise an die Pfalzgrafen

1 D. Werkmüller, Art. „Luft macht eigen – Luft macht frei“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 92–98. Vgl. Chr. H.-G. Gellinek: *Stadtluft macht frei?*, in: ZSRG GA 106 (1989), S. 306–310.

2 Vgl. z.B. M. Schaab: *Städtische und ländliche Freiheit in Südwestdeutschland vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches*, in: ZGO 145 (1997), S. 61–81; G. Fouquet: *Stadt, Herrschaft und Territorium – Ritterschaftliche Kleinstädte Südwestdeutschlands an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*, in: ZGO 141 (1993), S. 70–120, besonders S. 106 ff.; J. Sydow: *Städte im deutschen Südwesten. Ihre Geschichte von der Römerzeit bis zur Gegenwart*, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1987, S. 52; K.-H. Mistele: *Stadtherr und Stadtrecht, Leibeigenschaft und Bürgerfreiheit. Eine Studie zur städtischen Verfassungsgeschichte um Main und Neckar*, in: Veröffentlichungen Historischer Verein für Heilbronn 23 (1960), S. 71–81, besonders S. 76 f.; P. Blickle: *Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland*, München 2003, S. 37. Vgl. auch die grundsätzlichen Ausführungen von A. Haverkamp, Art. „Bürger, Bürgertum, A: Forschungsbegriff und -geschichte“, in: *Lexikon des Mittelalters II*, München/Zürich 1983, Sp. 1006–1008, hier Sp. 1007, zum Bürgerbegriff: G. Köbler, Art. „Bürger, Bürgertum, B: Deutschland“, ebd., Sp. 1008 ff., hier Sp. 1010.

fielen³. Selbst wenn die Hörigkeit im fränkischen Bereich, wo sie ohnehin nur in Randgebieten vorkam⁴, in Hinblick auf Belastungen und Leistungen weniger ausgeprägt war als andernorts, so beinhaltete sie dennoch neben variierenden Abgabeforderungen in erster Linie eine Beschränkung der Freizügigkeit und der Eheschließung. Auf eine Begriffsgeschichte von Eigenschaft, Hörigkeit, Leibeigenschaft etc. soll hier verzichtet werden⁵. Das im Titel erscheinende Wort *arm* meint nicht primär eine durchaus mögliche Armut, sondern steht synonym für Eigenschaft bzw. Hörigkeit.

Zwar gab es bereits in den Städten bzw. deren Frühformen des 10. und 11. Jahrhunderts freie Bewohner, doch die überwiegende Mehrheit unterlag persönlichen Bindungen. Für die weitere Entwicklung nicht nur der kommunalen Wirtschaft bedeutsam wurden neben der persönlichen Freiheit die Eigentums- und Besitzgarantien sowie das freie Erbrecht. Denn derart lösten sich die Einwohner aus der *familia* des Stadtherren bzw. aus dessen Hofverbänden und damit aus den

3 Schaab (wie Anm. 2), S. 67f.

4 R. Endres: Franken, in: H. Buszello, P. Blickle, R. Endres (Hg.): Der deutsche Bauernkrieg, 3., bibliographisch ergänzte Aufl., Paderborn/München/Wien/Zürich 1995, S. 134–153, hier S. 135. Vgl. I. Bog: Dorfgemeinde, Freiheit und Unfreiheit in Franken, Stuttgart 1956, S. 49, der die Hörigkeit in Franken als Randerscheinung bewertet. Zur gleichfalls wenig ausgeprägten Hörigkeit im Bistum Würzburg vgl. M. Tischler: Die Leibeigenschaft im Hochstift Würzburg vom 13. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte IX, 18), Würzburg 1963, S. 88ff.

5 Vgl. zuletzt und umfassend J. Demade, J. Morsel: *Les Eigenleute de Franconie aux XIII^e–XV^e siècles. Essai d'appréhension spatiale et sémantique d'une catégorie sociale malmenée*, erscheint in: M. Bourin, P. Freedman, L. Kuchenbuch (Hg.): Neue Leibeigenshaften in Mittel- und Nordeuropa (13.–16. Jahrhundert), Turnhout 2006. Vgl. R. Köhn: Wahrnehmung und Bezeichnung von Leibeigenschaft in Mittel- und Westeuropa vor dem 14. Jahrhundert, in: J. Miethke, K. Schreiner (Hg.): Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, Sigmaringen 1994, S. 301–334. Zu Leibeigenschaft und Hörigkeit vgl. grundsätzlich H. K. Schulze: Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter. Bd. I: Stammesverband, Gefolgschaft, Lehnswesen, Grundherrschaft, 2. verbesserte Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln 1990, S. 120f.; R. Sprandel: Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter, 4. Aufl., Paderborn/München/Wien/Zürich 1991, S. 193f.; W. Rösener: Bauern im Mittelalter, 3. Aufl., München 1987, S. 267ff.; W. Rösener: Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter (EDG, 13), München 1992, S. 108f.; W. Rösener: Zur sozialökonomischen Lage der bäuerlichen Bevölkerung im Spätmittelalter, in: Bäuerliche Sachkultur des Spätmittelalters (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse 439; Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 7), Wien 1984, S. 9–47, hier S. 36ff.; P. Blickle: Die Revolution von 1525. 4., durchgesehene und bibliografisch erweiterte Aufl., München 2004, S. 40ff.; P. Blickle: Agrarkrise und Leibeigenschaft im spätmittelalterlichen deutschen Südwesten, in: H. Kellenbenz (Hg.): Agrarische Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und 19./20. Jahrhundert (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 21), Stuttgart 1975, S. 39–54; W. Rösener, Art. „Hörige, Hörigkeit“, in: Lexikon des Mittelalters V, München/Zürich 1991, Sp. 125f.; H.-W. Goetz, Art. „Leibeigenschaft“, in: ebd., Sp. 1845ff. Dagegen dürfte H. Rabe: Das Problem Leibeigenschaft. Eine Untersuchung über die Anfänge einer Ideologisierung und des verfassungsrechtlichen Wandels von Freiheit und Eigentum im deutschen Bauernkrieg (VSWG Beihefte 64), Wiesbaden 1977, ein zu positives Bild der Hörigkeit gezeichnet haben.

verschiedenen Formen der Hörigkeit oder der weniger belastenden Zensualität⁶. Zudem konnten sich so rechtlich formal einheitliche Bürgerschaften bilden und der Ort sich auch im Rechtssinn zur Stadt entwickeln. Neben dem Austrag von Konflikten führten, und dies weitaus häufiger, Privilegierungen und der Loskauf zur rechtlichen Besserstellung. Und auch die Zensualität kannte Beschwerden wie Kopffzins, Todfallabgaben oder Heiratsbeschränkungen. Einen ersten Wendepunkt bildeten die Privilegien Heinrichs V. für Speyer⁷ und Worms von 1111, 1112 und 1114: Allen Bewohnern Speyers gestand der Herrscher ein freies Erb- und Verfügungsrecht über jeglichen Besitz zu, den Wormsern freies Ehe- und Erbrecht. Damit dürfte auch die Todfallabgabe hinfällig geworden sein, doch die Bischöfe als Stadtherren verzichteten wohl nicht auf alle bisherigen Abgaben. So befreiten erst Entscheidungen Friedrichs I. Barbarossa die Speyerer 1182 und die Wormser zwei Jahre später definitiv von der Todfallabgabe, letztere darüber hinaus vom Kopffzins als letztem Symbol persönlicher Abhängigkeit⁸. Sukzessive setzten sich derartige Freiheiten in zahlreichen Städten durch, aber eben nicht in allen, ohne dieses detailliert schildern zu wollen. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass in Städten mit Hörigkeit eine Befreiung nicht oder nur für einen Teil der Bewohner stattgefunden hat, denn eine spätmittelalterliche Neueinführung in Städten auf breiter Basis ist nur schwer vorstellbar und quellenmäßig nicht fassbar⁹. Einzelfälle freilich sind belegbar und dies auch im Hohenlohischen.

Überliefert sind aus Hohenlohe zahlreiche Verträge bzw. Verpflichtungserklärungen, die auf Eigenleute der Grafen in den Städten Öhringen, Neuenstein, Waldenburg, Sindringen und Ingelfingen verweisen¹⁰. Die Vogtei über das Öhringer Stift, ein Lehen des Bischofs von Regensburg, fiel kurz nach 1250 an die Hohenlohe, während sie sich das Schultheißenamt mit den Weinsbergern teilen mussten. So lautete die Entscheidung des Öhringer Weistums von 1253, welches

6 Zur Zensualität vgl. zusammenfassend *K. Schulz*, Art. „Zensualen, Zinsleute; Zensualität“, in: Lexikon des Mittelalters IX, München 1998, Sp. 530 ff.

7 Zur Bedeutung Speyers für Heinrich V. *St. Weinfurter*: Salisches Herrschaftsverständnis im Wandel. Heinrich V. und sein Privileg für die Bürger von Speyer, in: Frühmittelalterliche Studien 36 (2002), S. 317–335. Vgl. *C. Ehlers*: Metropolis Germaniae. Studien zur Bedeutung Speyers für das Königtum (751–1250) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 125), Göttingen 1996.

8 *K. Schulz*: „Denn sie liebten die Freiheit so sehr ...“. Kommunale Aufstände und Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter, Darmstadt 1992, S. 94–99; *G. Bönnen*: Zwischen Bischof, Reich und Kurpfalz, in: *Ders.* (Hg.): Geschichte der Stadt Worms, Stuttgart 2005, S. 133 bis 179, hier S. 147–159; *E. Voltmer*: Von der Bischofsstadt zur Reichsstadt. Speyer im Hoch- und Spätmittelalter (10. bis Anfang 15. Jahrhundert), in: Geschichte der Stadt Speyer, Bd. 1, S. 249–368, hier S. 274 f.

9 *Schaab* (wie Anm. 2), S. 67.

10 Zur Territorialentwicklung und zu den Städten vgl. *P. Schiffer*: Hohenlohische Herrschaftsbildung im Raum um den Ohrwald. Zur Territorialpolitik Krafts I. (1256–1313) und Krafts II. (1290–1344) von Hohenlohe, in: *WFr* 86 (2002), S. 37–58; *H. Stoob*: Zur Städtebildung im Lande Hohenlohe, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 37 (1966), S. 522–562.

unter Einbeziehung des benachbarten Adels den Konflikt zwischen Hohenlohern und Weinsbergern schlichtete¹¹. Für unsere Fragestellung bedeutsam ist die Bestimmung, dass die Erben beim Tod eines Bürgers das beste Stück Vieh (Besthaupt) oder ansonsten ein Feiertagsgewand mitsamt Waffen abliefern mussten (*swer in der stat ze market rethe sitzet, stirbet er, so suln sin erben sin beste viheshoubet geben ze houbet rethe, hat er des niht, so sal man geben wat und waffen, als er gienc ze kirchen und ze strazzen*), und damit die typischen Todfallabgaben zu leisten hatten¹². In den Folgejahren bewahrten sich die Weinsberger ihre Teilhabe an Öhringen. Zudem wurde die Stadt in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts teilweise an sie verpfändet¹³. 1400 und dann wieder 1411 belehnte außerdem der jeweilige Regensburger Bischof (Johann von Moosburg, Albert von Stauffenberg und Friedrich von Parsberg) neben den Hohenlohern Engelhard und Konrad von Weinsberg, 1422 sowie 1438 Konrad von Weinsberg mit Öhringen, Neuenstein und Waldenburg¹⁴. Freilich hatten beide Familien ohnehin wechselseitige Erbrechte im Falle des Aussterbens einer Linie vereinbart¹⁵.

1351 privilegierte König Karl IV. Kraft III. von Hohenlohe mit der Bewilligung, Neuenstein zur Stadt zu erheben, um dort einen Wochenmarkt zu errichten und die Hochgerichtsbarkeit wahrzunehmen. Als Vorbilder für Rechte und Gewohnheiten wurden in weitem Ausgriff die Städte Mainz und Frankfurt am Main genannt¹⁶. Bereits 1323 hatte es König Ludwig der Bayer den Hohenlohern ermöglicht, Ingelfingen mit den Rechten und Freiheiten von Schwäbisch Hall zu begaben und dort einen Markt einzurichten.¹⁷ Beide Urkunden erlauben allerdings keinerlei Rückschlüsse auf Hörigkeit in den betreffenden Städten. Fast selbstverständlich konnten die als Orientierung genannten Städte kaum als realer Vergleich, sondern allenfalls als möglicher Bezugrahmen für eine erhoffte Entwicklung der zeitlich späten Stadterhebungen gedient haben. Waldenburg

11 Zum Weistum *G. Taddey*: Stiftungsbrief und Öhringer Weistum, in: Öhringen. Stadt und Stift (FWFr 31), Sigmaringen 1988, S. 55–61, hier S. 59 ff.; *Schiffer* (wie Anm. 10), S. 44 f.

12 HUB, Bde. I–II, hg. von *K. Weller*, Stuttgart 1899–1901; Bd. III, hg. von *K. Weller*, *Chr. Belschner*, Stuttgart 1912, hier Bd. I, Nr. 250.

13 *Schiffer* (wie Anm. 10), S. 45; *Taddey*, Stiftungsbrief (wie Anm. 11), S. 58 ff.; *Ders.*: Öhringen im späten Mittelalter, in: Öhringen (wie Anm. 11), S. 62–71, hier S. 64. Zu den Verpfändungen vgl. HZA Weinsberg, P 28; GHA, Schublade LXIV, Nr. 17, 17a; Schublade LXV, Nr. 18.

14 HZA Weinsberg, A 1 Regensburg – A 4 Regensburg.

15 Vgl. *Taddey*, Öhringen (wie Anm. 13), S. 64.

16 HUB III, Nr. 11. Für 1411 sind in Neuenstein etwa 35 Steuerzahler belegt, was auf etwa gerade einmal 140 bis 160 Einwohner schließen lässt; *Der Landkreis Öhringen. Amtliche Kreisbeschreibung*, Bd. II, Stuttgart 1968, S. 366. Die Zahl erscheint mir als ausgesprochen niedrig und letztlich als zu gering angesetzt; die im Text erwähnten Gültbücher sind allerdings nicht mehr vorhanden. Vermutlich war wie im Fall Öhringens ein Teil der Stadt mitsamt den Einkünften verpfändet oder anderweitig ausgegeben, so dass in dem Gültbuch nur die den Hohenlohe steuerpflichtigen Bürger aufgenommen worden sind. Eine Burg, Vorläuferanlage des heutigen Schlosses, lässt sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Neuenstein nachweisen; ebd., S. 361.

17 HUB II, Nr. 194.

schließlich bezeichnete eine Urkunde von 1330 erstmals als Stadt¹⁸, während Karl IV. Sindringen wie zuvor Neuenstein 1363 mit Markt- und Stadtrechten privilegierte¹⁹.

Analog zum benachbarten Kraichgau sollten im fränkisch-schwäbischen Grenzgebiet die Stadterhebungen, die sicherlich auch dem Prestige der Stadtherren dienten²⁰, den Hintersassen wahrscheinlich die Möglichkeit eröffnen, sich in privilegierten Siedlungen niederzulassen, um bei der gegebenen territorialen Gemengelage nicht in die Städte fremder Herren zu ziehen. Dennoch wurden den Städten und ihren Bürgern nicht grundsätzlich die Rechte und Freiheiten größerer Kommunen gewährt – und dies trotz aller Vergleiche und Nennungen von Vorbildstädten in den Urkunden –, sondern sie blieben eng in den Territorialkomplex eingebunden²¹. Weiterhin lassen die Urkunden nicht erkennen, ob mit der Stadterhebung aus den Hintersassen freie Bürger wurden oder ob persönliche Bindungen bestehen blieben. Über die Verfassungswirklichkeit und das Leben in diesen Kleinstädten wissen wir ohnehin nur wenig. Sicherlich dienten die Städte weiterhin als ökonomische Zentren – wenngleich in kleinerer Dimension – sowie als Verwaltungssitze, und in ihnen konnten fiskalische Interessen umgesetzt werden; allerdings soll dieser Bereich hier nicht weiter thematisiert werden.

Im näheren Umfeld der hohenlohischen Besitzungen finden sich Hinweise auf Hörige als Bürger in Bad Mergentheim, wo der Hauskomtur des Deutschen Ordens, Walter von Cronberg, erst 1537 die Eigenschaft für die Einwohner generell aufhob; die Bürgerschaft musste dafür hinfort pauschal 15 Gulden jährlich in Silbergeld entrichten. Begründet wurde die Aufhebung nicht zuletzt mit dem Nichtzuzug Auswärtiger, die sich diesen Bindungen nicht unterwerfen wollten, was sich wiederum auf das Wachstum der Stadt und die wirtschaftliche Entwicklung negativ auswirkte²². Für Hirschhorn ist eine derartige Regelung bereits für 1425 belegt²³. Die hörigen Bürger in Wertheim wiederum konnten sich den Be-

18 Ebd., Nr. 381; vgl. *Stoob* (wie Anm. 10), S. 558f.

19 Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 6: Baden-Württemberg, 2., verbesserte und erweiterte Auflage, Stuttgart 1980, S. 744. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Städte, eventuell mit Ausnahme Neuensteins, bereits vor der Privilegierung bei fließendem Übergang kleinstädtischen Charakter besaßen; *Stoob* (wie Anm. 10), S. 538.

20 Vgl. *F. Irsigler*: Städtelandschaften und kleine Städte, in: *H. Flachenecker, R. Kießling* (Hg.): Städtelandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben. Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (*Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte*, Beihefte B, 15), S. 13–38, hier S. 26; *Fouquet* (wie Anm. 2), S. 84ff.

21 *Fouquet* (wie Anm. 2), S. 85, 106. Vgl. *W. Störmer*: Die Gründung von Kleinstädten als Mittel herrschaftlichen Territorienaufbaus, gezeigt an fränkischen Beispielen, in: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte* 36 (1973), S. 563–585, bes. S. 584.

22 *Oberrheinische Stadtrechte*, 1. Abt.: Fränkische Rechte, 2. Heft, bearb. von *R. Schröder*, Heidelberg 1895, S. 160ff. Z.B. hatte 1352 Ulrich von Brauneck mitsamt seiner Ehefrau Lise und seinem Bruder Andreas von Brauneck ihre Eigenleute in Mergentheim dem Deutschen Orden überlassen; HUB 3, S. 16.

23 Hirschhorn am Neckar, sw. Eberbach. *Oberrheinische Stadtrechte*, 1. Abt. Fränkische Rechte, 4. Heft, bearb. von *R. Schröder, C. Koehne*, Heidelberg 1898, S. 371.

lastungen der Hörigkeit durch die Zahlung einer jährlichen Pauschalsumme entledigen, auch wenn dies nur für 1359 direkt erschließbar ist²⁴. Im kurmainzischen Osterburken wiederum finden sich Hinweise auf Hörige in einer Verpfändungsurkunde des Jahres 1465²⁵.

Etwas anders gestalteten sich die Verhältnisse in Lauda, denn dessen Bürger waren für die Zeit ihres Wohnens in der Stadt frei, und erst bei einem Wegzug aus der Stadt verfielen sie wieder der Hörigkeit. 1546 gestand ihnen schließlich der Würzburger Bischof Melchior Zobel von Giebelstadt gegen eine Einmalzahlung von 150 rheinischen Gulden auch beim Abzug aus der Stadt persönliche Freiheit zu²⁶. Ebenso genossen pfälzische Eigenleute in Sinsheim noch im 17. Jahrhundert innerhalb der Mauern den Status als Freie, erst bei einem Wegzug aus der Stadt wurden sie wieder Hörige und somit sozial und rechtlich abgeschichtet²⁷. In Walldürn hingegen hob der Mainzer Erzbischof Albrecht als Strafe wohl in Folge des Bauernkriegs 1527 neben anderen Freiheiten auch den freien Abzug auf: Abzugswillige Bürger hatten sich nunmehr mit dem Bischof im Einzelfall über die Lösung von der Hörigkeit zu vergleichen²⁸.

Dagegen mussten die Bruchsaler 1362 die Speyrer Bischöfe und speziell Gerhard von Ehrenburg als Eigenherren anerkennen²⁹. Und noch im 15. und 16. Jahrhundert lebten in den Mittel- und Kleinstädten des Bistums Speyer zahlreiche Eigenleute nicht nur der Bischöfe, deren aus der Leibherrschaft rührende Abgaben jedoch ausgesetzt oder zumindest gemindert waren; hingegen ist das Ausmaß der bürgerlichen Freiheiten bisher ungeklärt³⁰. Sogar in seinen Mittelpunkt stellte der Durlacher Huldigungseid an den badischen Markgrafen Bernhard 1401 die Eigenschaft und die mit ihr verbundenen Einschränkungen³¹; erst

24 H. Ehmer: ... *obe sich der stiefft an luten mere oder myner*. Die Volkszählungen im Hochstift Speyer von 1470 und 1530, in: K. Andermann, H. Ehmer (Hg.): *Bevölkerungsstatistik an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit* (Oberrheinische Studien 8), Sigmaringen 1990, S. 79–94, hier S. 86.

25 Osterburken, sw. Bad Mergentheim. *Oberrheinische Stadtrechte*, 1. Abt.: *Fränkische Rechte*, 8. Heft, bearb. von C. Koehne, Heidelberg 1909, S. 1032ff.; vgl. S. 1029.

26 Lauda, n. Bad Mergentheim. *Oberrheinische Stadtrechte*, 1. Abt.: *Fränkische Rechte*, 3. Heft, bearb. von R. Schröder, Heidelberg 1897, S. 195ff.

27 *Oberrheinische Stadtrechte*, 1. Abt.: *Fränkische Rechte*, 9. Heft, bearb. von C. Koehne, Heidelberg 1922, S. 1103ff., § 22.

28 Walldürn, nw. Bad Mergentheim. *Oberrheinische Stadtrechte*, 1. Abt.: *Fränkische Rechte*, 3. Heft, bearb. von R. Schröder, Heidelberg 1897, S. 273ff.

29 Bruchsal, n. Karlsruhe. *Oberrheinische Stadtrechte*, 1. Abt.: *Fränkische Rechte*, 7. Heft, bearb. von C. Koehne, Heidelberg 1906, S. 844ff.

30 K. Andermann: *Die Städte der Bischöfe von Speyer an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*, in: J. Treffeisen, K. Andermann (Hg.): *Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland* (Oberrheinische Studien 12), Sigmaringen 1994, S. 67–88, hier S. 78f. Vgl. M. Schaab, K. Andermann: *Beiwort zu Karte IX, 4: Leibeigenschaft der Einwohner des Hochstifts Speyer 1530*, in: *Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Erläuterungen II*, Stuttgart 1972–1988, mit zahlreichen Einzelnachweisen.

31 Durlach, zu Karlsruhe. O. Hochstrasser: *Von der Stadtgründung zur Residenz*, in: S. Asche, O. Hochstrasser (Hg.): *Durlach. Staufergründung, Fürstenresidenz, Bürgerstadt*, Karlsruhe 1996, S. 15–146, hier S. 51ff.

1567 konnten sich die Durlacher freikaufen. In dem ebenfalls badischen Ettlingen galten die gleichen Nachteile³². Für Württemberg seien Schorndorf, Vaihingen oder Tübingen als Beispiele noch für die frühe Neuzeit genannt³³, aber auch in Göppingen, Stuttgart, Kirchheim, Nürtingen und Schorndorf lebten württembergische Eigenleute, wobei für die Bürger der Städte in erster Linie Wegzugsbeschränkungen galten³⁴. Selbst den Geldhändler Heinrich Göldlin aus Pforzheim ließ der badische Markgraf nach dessen Wegzug nach Speyer zunächst als Eigenmann verfolgen³⁵. Wie im Bistum Speyer dürften in Baden und Württemberg in der Mehrzahl der Kommunen die Leibeigenschaftsabgaben während des Lebens in der Stadt geruht haben³⁶. In Baden erlangte Pforzheim, freilich als Ausnahme, zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Befreiung von der Eigenschaft³⁷. Doch selbst der Kölner Verbundbrief von 1396 formulierte – und hier nun ist ein solcher Rechtsstatus kaum zu erwarten –, dass kein Eigenmann (*yemans eygen*) in den Rat gewählt werden darf, eine Aufnahme in die Zünfte scheint aber nach dem Wortlaut durchaus möglich gewesen zu sein³⁸. Wenn diese Formulierung

32 Ettlingen, s. Karlsruhe. *R. Stenzel*: Ettlingen vom 14. – 17. Jahrhundert, Tl. 1, Ettlingen 1982, S. 71 ff. Auch in Kärnten lebten im 14. und 15. Jahrhundert wohl mit Zustimmung ihrer jeweiligen Herren Hörige in den Städten, um sich dort ihren Lebensunterhalt zu sichern; *A. Hoffmann*: Zur Problematik der agrarischen Nebengewerbe und der Reagrarisierung, in: *Kellenbenz* (wie Anm. 5), S. 29–37, hier S. 34.

33 *O. Herding*: Leibbuch, Leibrecht, Leibeigenschaft im Herzogtum Württemberg, in: *ZWLG* 11 (1952), S. 157–188, hier S. 175 f.

34 *Chr. Keitel*: Herrschaft über Land und Leute. Leibherrschaft und Territorialisierung in Württemberg 1246–1593 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 28), Leinfelden-Echterdingen 2000, S. 175.

35 *B. Kirchgässner*: Heinrich Göldlin. Ein Beitrag zur sozialen Mobilität der oberdeutschen Geldaristokratie an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert, in: *Aus Stadt- und Wirtschaftsgeschichte Südwestdeutschlands*, FS Erich Maschke zum 75. Geburtstag (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde Baden-Württemberg B 85), Stuttgart 1975, S. 97–109. Vgl. *H.-P. Becht*: Pforzheim im Mittelalter. Bemerkungen und Überlegungen zum Stand der Forschung, in: *Ders.* (Hg.): Pforzheim im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer landesherrlichen Stadt (Pforzheimer Geschichtsblätter 6), Sigmaringen 1983, S. 39–62, hier S. 48 ff.; *B. Kirchgässner*: *Commercium et Connubium*. Zur Frage der sozialen und geographischen Mobilität in der badischen Markgrafschaft des späten Mittelalters, in: ebd., S. 63–76; *K. Andermann*: Zwischen Zunft und Patriziat. Beobachtungen zur sozialen Mobilität in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters, in: *Ders.*, *P. Johaneck* (Hg.): *Zwischen Nicht-Adel und Adel* (V.u.F. LIII), Stuttgart 2001, S. 361–382, hier S. 367.

36 *Schaab* (wie Anm. 2), S. 77.

37 *R. Stenzel*: Die Städte der Markgrafen von Baden, in: *Treffeisen, Andermann*, Städte (wie Anm. 30), S. 89–130, hier S. 113. Zur Badener Leibherrschaft vgl. *C. Ulbrich*: Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Geschichte 58), Göttingen 1979, S. 220 ff.

38 Verbundbrief über die Gaffelverfassung, 1396 September 14; hier übernommen nach *B.-U. Hergemöller* (Hg.): *Quellen zur Verfassungsgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter* (FSGA XXXIV), Darmstadt 2000, S. 380–401, hier S. 392 f. Für das hoch- und spätmittelalterliche Westfalen schließt *V. Henn*: „Stadtluft macht frei“? Beobachtungen an westfälischen Quellen des 12. bis 14. Jahrhunderts, in: *Soest. Stadt – Territorium – Reich* (Soester Zeitschrift 92/93 [1980/81]), Soest 1981, S. 181–213, hier S. 203, dass Stadtluft in dieser Großregion keineswegs frei gemacht habe. Das zweite Ravensburger Stadtrecht hingegen bestimmte zeittypisch, dass ein Eigenmann

nicht ausschließlich ältere Zustände wiedergibt, dann könnten Hörige selbst in einer Großstadt gelebt haben, ohne dass dies zeitgenössisch als Besonderheit erwähnt würde. Und auch in Konstanz dauerte es trotz eines Privilegs Karls IV. von 1367 weitere 12 Jahre, bis der Bischof auf seine Rechte als Leihherr über unfreie Bürger verzichtete³⁹.

Nach diesen Beispielen sollen nun die hohenlohischen Besitzungen näher beleuchtet werden: Die Überlieferung deckt den Zeitraum von 1372 bis 1467 ab, ein Schwerpunkt liegt auf den ersten drei Dezennien des 15. Jahrhunderts⁴⁰. 1494 schließlich hob Kraft VI. von Hohenlohe die Hörigkeit in Öhringen auf, und diese Vergünstigung dürfte auch den anderen Städten gewährt worden sein⁴¹. Allerdings sahen in der Folgezeit abgeschlossene Verträge zwischen den Grafen und ihren Bürgern hohe Abzugsabgaben vor: Gefordert wurde der vierte oder sogar der dritte Pfennig, was die nunmehr prinzipiell gewährte Freizügigkeit wiederum deutlich einschränkte⁴². So erklärte Georg Hedler aus Waldenburg im Jahr 1500, dass er zwar aus der Hörigkeit entlassen worden sei, bei Wegzug jedoch ein Viertel bis ein Drittel seines Gutes zurücklassen müsse. Schon dieses weist auf wohl primär fiskalische Interessen der Grafen von Hohenlohe, denen es nun nicht mehr um leibrechtliche Bindungen ging, sondern eindeutig um dauerhafte Einnahmen aus Steuern, Gebühren und Abgaben⁴³. Abzugsgebühren waren zwar in den Städten des Reichs weit verbreitet, allerdings zumeist in geringerer Höhe. Auch unter der bäuerlichen Bevölkerung Hohenlohes schwand die Bedeutung der Leiherrschaft schon im 15. und dann verstärkt im 16. Jahrhundert – und nicht zuletzt die Grafen forderten ihre Hintersassen wohl wiederum aus fiskalischen Motiven auf, sich ihre persönliche Freiheit zu erkaufen –, wenn gleich die Hörigkeit ihr Ende erst 1765 fand⁴⁴.

Bei der Mehrzahl der 147 sicher dem Themenkomplex zuzuordnenden Fälle – in anderen ist unsicher, ob es sich bei den Betroffenen um städtische Bürger handelt – mussten die betreffenden Personen primär eine eidliche (*einen gestatten*

von seinem Herrn binnen Jahr und Tag zurück gefordert werden musste, wobei die Beweislast beim Rückfordernden lag; K. O. Müller (Bearb.): Oberschwäbische Stadtrechte II: Die älteren Stadtrechte der Reichsstadt Ravensburg nebst der Waldseer Stadtrechtshandschrift und den Satzungen des Ravensburger Denkbuchs (Württembergische Geschichtsquellen 21), Stuttgart 1924, S. 164.

39 H. Maurer: Konstanz im Mittelalter. Bd. I: Von den Anfängen bis zum Konzil, Konstanz 1989, S. 180f.

40 HZA, Gemeinschaftliches Archiv, Schublade LXXIV, LXXVIII.

41 Taddey, Öhringen im späten Mittelalter (wie Anm. 13), S. 67. Vgl. HZA GHA, Schublade LXXIV, Nr. 197, 198, die dieses zumindest für Ingelfingen und Waldenburg wahrscheinlich machen.

42 HZA GHA, Schublade LXXIV, Nr. 194, 196, 197. Vgl. E. Isenmann: Bürgerrecht und Bürgeraufnahme in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt, in: R. Chr. Schwinges (Hg.): Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550) (ZHF Beiheft 30), Berlin 2002, S. 203–249, hier S. 212f.

43 HZA GHA, Schublade LXXIV, Nr. 198.

44 E. Schremmer: Die Bauernbefreiung in Hohenlohe (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte IX), Stuttgart 1963, S. 19ff.

eydt mit uffgeboten fyngern zu Got und den heiligen gesworn⁴⁵) Nichtabzugsverpflichtung (129 Fälle) abgeben, die ihre Freizügigkeit bzw. Mobilität einschränkte, teilweise mit einer Urfehdeleistung verbunden⁴⁶. Immerhin 82 Personen hatten zuvor in den Türmen bzw. den darin eingerichteten Gefängnissen (*gevegnisse*) gelegen und sahen sich gezwungen, neben der Nichtabzugserklärung durchgängig eine Urfehde zu leisten. Eine eindeutige Erwähnung von Fasnachtsthütern als wenngleich allgemein nicht mehr eindeutigem Symbol der Leihherrschaft ist nur ausnahmsweise überliefert.

Es ist allerdings nur in sechs Fällen ausdrücklich festgehalten, dass die Hörigkeit als Strafinstrument nach der Haft eingesetzt worden ist⁴⁷. Bei den anderen Fällen wird nur selten deutlich, ob die Betroffenen bereits zuvor als Eigenleute lebten und sie damit eine bestehende Verpflichtung nur erneuert hatten oder ob sie sich in die Eigenschaft begeben mussten. Verbunden waren die Nichtabzugsverpflichtungen häufig mit der Stellung von Bürgen und teilweise hoch angesetzten Strafsummen bei unerlaubtem Abzug, die potentielle Bürgen mit bis zu 500 bzw. 600 fl. rh. belasten konnten⁴⁸. Dadurch sollten die Bürgen angehalten werden, ihrerseits die Betroffenen zu kontrollieren und eventuelle Wegzugsabsichten zu unterbinden. Eine derartige wechselseitige soziale Kontrolle der Bürger untereinander erhöhte für die Herren die Chance, dass die Verpflichtungen tatsächlich erfüllt wurden. Weiterhin notierten die Schreiber häufiger, dass nach dem Tod von Bürgen andere an deren Stelle traten. Insgesamt dürfte es sich aber um eine leichtere Form von Hörigkeit gehandelt haben, bei der für die Hohenlohe das Verbleiben der Bürger mit ihrem Hab und Gut in den Besitzungen im Vordergrund stand. Anstelle der Bürgenstellung finden sich zudem Selbstverpflichtungen zu Strafen bei Meineid wie im Fall von Cuntz Renczel, der zustimmen musste, dass bei unerlaubtem Abzug Albrecht von Hohenlohe und seine Erben über das Recht verfügten, mit *gewalt und güte rehte minen lyp und min gute dy zu griffen, hin zu füren und damit zu tün nach sinen gnaden, wie im daz alles bast fuger*⁴⁹.

In zwei Fällen brachten Eheschließungen Belastungen: Zum einen verpflichtete sich ein Mann aus Gemmingen nach der Hochzeit mit einer Öhringer Bürgerin, selbst dort Bürger zu werden und nicht mehr abzuziehen, zum anderen erklärte

45 So die Formel in HZA GHA, Schublade LXXIV, Nr. 73.

46 Zur Entwicklung der Urfehde vgl. A. Blauert: Das Urfehdedwesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2000. Vgl. O. Brunner: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 5. Aufl. Wien 1965, ND Darmstadt 1984, S. 24 ff.

47 HZA GHA, Schublade LXXIV, Nr. 12, 162; Schublade LXXXVIII, Nr. 147, 162, 178, 234. Auch der den Hohenlohern benachbarte und mit ihnen verwandte Konrad von Weinsberg setzte die Leihherrschaft vereinzelt als Strafinstrument ein; vgl. B. Fuhrmann: Konrad von Weinsberg – Ein adliger Oikos zwischen Territorium und Reich (VSWG Beihefte 171), Stuttgart 2004, S. 180 ff.

48 HZA GHA, Schublade LXXIV, Nr. 5, 47, 148. Im Regelfall bewegten sich die Pfandsummen zwischen 100 und 250 Gulden.

49 Ebd., Nr. 92.

eine Frau nach ihrer Heirat mit einem hohenlohischen Eigenmann, hinfort persönlich gleichfalls eigen zu sein⁵⁰. Weiterhin ließ Cuntz Kobach 1402 schriftlich festhalten, dass er sich zu eigen gegeben habe und dafür Schutz und Schirm der Grafen erhalte, während zwei Eheleute zustimmten, dass sie zukünftig *gotslehen und eygin sin sollen und wollen*, ohne dass ein Grund dafür angegeben ist⁵¹. Anders stellte sich die Situation bei Hans Störlin von Neuenstein dar, denn der Schneider hatte zuvor ohne Erlaubnis das Territorium verlassen, beabsichtigte aber 1426, das väterliche Erbe anzutreten, und musste dafür wieder nach Neuenstein kommen. Erneut hatte er die Leihherrschaft der Hohenloher anzuerkennen und sich zu verpflichten, Leib und Gut nicht zu entfremden. Immerhin gestand man ihm ein Dreivierteljahr Frist zu, um das Erbe tatsächlich anzutreten; ansonsten sollte die Habe an die Grafen fallen⁵².

In weiteren vier Fällen war der Zuzug in eine hohenlohische Stadt und die Erlangung des Bürgerrechts der Grund für eine Nichtabzugsverpflichtung. Für Heinrich Ziegler notierte der Schreiber die Worte desselben, er sei *durch mines besern nützes und frumen willen* nach Öhringen gezogen; dazu erhielten zwei Schmiede die Erlaubnis, sich in Ingelfingen bzw. Neuenstein niederzulassen und dort ihr Handwerk zu treiben. Bei einem weiteren fehlt die Angabe eines Grundes⁵³. Hans Boltz vermutlich aus Markelsheim (*Marckolzheim*) begab sich 1467 sogar in die Hörigkeit Krafts von Hohenlohe, um so zumindest die nächsten sechs Jahre als Knecht und Vogler sein Auskommen zu finden⁵⁴. In den vorgenannten Fällen dürften die Zuzugserlaubnis und die damit verbundene Arbeitsmöglichkeit bei wohl persönlicher bzw. familiärer Notlage dazu geführt haben, dass Neubürger die Bedingungen annahmen, den Nichtabzug und die möglichen Abgaben vielleicht als weniger gravierende Belastung empfanden. Dass der letztgenannte Hans Boltz eine darüber sogar hinausgehende Verschlechterung seines Rechtsstatus bei der Aufnahme einer Arbeit akzeptiert hat oder hinnehmen musste, könnte ein Hinweis auf ungünstige Beschäftigungsmöglichkeiten in der Region sein. Aus dem städtischen Bereich ist Unterbeschäftigung ohnehin zahlreich überliefert.

Freilich konnten umgekehrt im Einzelfall Bürger die hohenlohischen Städte verlassen, um außerhalb des Territoriums Arbeit zu finden. So wollte Heintz Smyd von Sindringen seine *narunge auswendig Syndringen suchen und meiner arbeit nach geen*, während Contz Hebler erklärte, dass er sich mit seiner Frau in *Orngew niht betragen noch ernerren konden*, und Crafft Kantengiesser aus Öhringen

50 Ebd., Nr. 82, 141.

51 Ebd., Nr. 129, 149.

52 Ebd., Nr. 171.

53 Ebd., Nr. 174, 78, 84, 20.

54 Markelsheim, w. Bad Mergentheim. HZA, GHA, Schublade LXXIV, Nr. 184. Nach Ablauf der sechs Jahre soll er jährlich 3 B d und ein Fasnachthuhn abliefern. Zu vergleichsweise geringen Leibzinsen im Pfälzer Raum vgl. K. Andermann: Leibeigenschaft im pfälzischen Oberrheingebiet während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: ZHF 17 (1990), S. 281–303, hier S. 295 f.

erhielt schließlich die Erlaubnis, dorthin zu ziehen, *do ich min narunge gewynnen mage*⁵⁵. Sämtliche Abzugsgewährungen unterlagen aber einem Vorbehalt: Falls die Grafen die Betroffenen zur Rückkehr auffordern würden, waren sie gezwungen, wieder an ihren alten Wohnsitz zu ziehen⁵⁶. Zudem mussten sie beschwören, im Fall der Rückforderung nicht an ein weltliches oder geistliches Gericht zu appellieren und sich nicht auf möglicherweise neu erworbene Freiheiten oder Rechte zu berufen. Ob dieses in der Praxis tatsächlich durchsetzbar war, kann aufgrund des Quellenmaterials nicht geklärt werden. Ein weiterer, Johannes Smydlin aus Öhringen, erhielt die Erlaubnis, Geistlicher zu werden, sah sich aber genötigt, sein Erbe nicht aus der Stadt zu entfernen. Somit konnten zumindest die potentiellen Güter der Familie weiterhin zur Gänze für Abgaben herangezogen werden⁵⁷. Als Geistlichem war Johannes zukünftig die persönliche Freiheit garantiert, und er konnte auch nicht zurückgefordert werden.

Über die Gründe, warum Bürger gefangen gehalten worden sind bzw. über deren Vergehen, erfahren wir aus dem Quellenfundus nur wenig. Zumeist wurde nur auf die Tatsache, dass sie in einen Turm oder in ein Gefängnis gebracht worden waren und auf die die Freilassung begleitende Urfehdeleistung hingewiesen. Die Urfehde sollte ihrerseits primär die Grafen und wohl auch Kläger sowie an der Gefangennahme Beteiligte vor Rache schützen. Relativ häufig finden sich hingegen Floskeln wie *daz ich unbillich gethan han, von sach wegen altz ich das wol verschulde han, von sache wegen als ich daz wol verhandelt und verschuldet han* oder auch *darumb ich den tod wol verschuldet het*⁵⁸. Den meisten Bürgern dürfte das Vergehen in der nachbarschaftlichen Enge der Städte zeitgenössisch ebenso wie der Herrschaft und ihren Amtsträgern bekannt gewesen sein, so dass derartige Formulierungen ausreichen; freilich wünscht sich der Historiker mehr Informationen. Die Grafen konnten sich hingegen auf diese Weise trotz der folgenden Eigenschaft teilweise als gnädige Richter präsentieren, war doch das potentielle Strafmaß eben nicht ausgeschöpft worden⁵⁹. Der Neuensteiner Bürger Hans Fingk durfte zukünftig kein Spiel mehr spielen, *das den pfennyg oder pfennygs wert gewynnen oder verlieren mohte*, während ein weiterer diese eidliche Zusage ohne Hinweis auf eine Haft ablegen musste⁶⁰. Als weitere Gründe begegnen uns wiederum das unerlaubte Verlassen des Territoriums⁶¹ oder Fischen und Jagen: So musste Heincz Wyttauer beeden, *die wyle ich lebe deheyn weydwerk tryben sol weder mit fogeln, mit wylytpret nach mit fyschen*. Auch Heinz Blu-

55 HZA, GHA, Schublade LXXIV, Nr. 89, 164 (befristet auf vier Jahre), 191. Vgl. Nr. 22, 86, 169, 174, 185. Auch Umzüge zwischen hohenlohischen Städten bedurften der Zustimmung der Landesherren; ebd. Nr. 40.

56 Vgl. z. B. *Andermann*, Leibeigenschaft (wie Anm. 54), S. 290f.

57 HZA, GHA, Schublade LXXIV, Nr. 12.

58 Ebd., Nr. 178; Schublade LXXVIII, Nr. 77, 79, 8, 104.

59 Vgl. *M. Neidert, W. Sellert*, Art. „Richten nach Gnade“, in: HRG IV, Berlin 1990, Sp. 1030 bis 1032.

60 HZA, GHA, Schublade LXXVIII, Nr. 50; LXXIV, Nr. 54.

61 Ebd., Schublade LXXIV, Nr. 137, 157.

mynger beschwor, hinfort in hohenlohischen Wäldern das Wild *nicht* [zu] *hezen noch kein waydwerck* zu betreiben⁶². Im Wiederholungsfall drohte Letzterem die Hörigkeit. Weiterhin nennen die Quellen Schulden und den Weg an ein⁶³ oder an mehrere auswärtige Gerichte⁶⁴, Auseinandersetzungen mit der Verwandtschaft⁶⁵, Gewalttätigkeit auf dem Kirchhof⁶⁶, heimliches Brechen und Entfernen von Steinen in dem städtischen Steinbruch⁶⁷ sowie ungebührliche und grobe Worte, also Beschimpfungen gegenüber Steuereinnahmer einerseits und Stadtgericht andererseits⁶⁸. Auch Else Stöckerin aus Öhringen, die im Halseisen und damit am Pranger gestanden hatte, musste Urfehde leisten und sich zum Nichtabzug eidlich verpflichten⁶⁹.

Wie schon oben festgestellt, dürfte für die Grafen von Hohenlohe der Nichtabzug auch bei mit Turmstrafen geahndeten Vergehen – über zusätzlich mögliche Geldstrafen schweigt unser Quellenfundus zumeist⁷⁰ – im Mittelpunkt gestanden haben. Darauf deuten zudem mehrfach Aussagen, dass die betroffenen Bürger in einer der Städte bleiben mussten. Die eidlichen Nichtabzugsverpflichtungen und die Hörigkeit verstärkten somit den herrschaftlichen Zugriff zumindest auf Teile der Bürgerschaft, und dies verweist darauf, dass als Motiv wohl fiskalische Überlegungen, also der Erhalt von Steuer- und Gebührenzählern, im Vordergrund standen. Unterstützt werden sollte derart vermutlich weiterhin die Herrschaftsverdichtung im territorial zersplitterten Franken, welches zahlreiche Möglichkeiten bot, in andere Herrschaftsbereiche oder Städte zu gelangen. Ob die Nichtabzugsverpflichtungen trotz der prinzipiell hohen Bedeutung der eidlichen Selbstbeschränkung allerdings effektiv gewirkt haben, muss offen bleiben, da demographisch auswertbares Material nicht tradiert ist⁷¹; für Baden wer-

62 Ebd., Nr. 70, 103.

63 Ebd., Schublade LXXVIII, Nr. 103.

64 Ebd., Nr. 15.

65 Ebd., Nr. 18.

66 Ebd., Nr. 124. Der Öhringer Bürger Hanns Nydecker musste niederschreiben lassen, *das ich dem selben meinem gnedigen heren einen sinen armen bürger zu Orenge, Hennslin Stockerlin, daselbst uff dem kirchoffe uber geslagen und gewundet hon, das man ime das leben versaget, davon der kirchoffe enteret worden ist.*

67 Ebd., Nr. 167.

68 Ebd., Nr. 243, 253. Steuern und obrigkeitliche Tendenzen bildeten auch in anderen Kommunen die Grundlagen manchen Konflikts; vgl. *U. Dirlmeier*: Stadt und Bürgertum. Zur Steuerpolitik und zum Stadt-Land-Verhältnis, in: *Buszello, Blickle, Endres*, Bauernkrieg (wie Anm. 4), S. 254–280.

69 HZA, GHA, Schublade LXXVIII, Nr. 123.

70 Ebd., Schublade LXXIX, Nr. 307. In diesem Fall verurteilte man den Öhringer Bürger Hans Glockenschnabel 1474 zu einer Geldbuße von 400 fl. rh., die er – dieses wurde ihm immerhin zugestanden – in Raten begleichen konnte.

71 Zum ländlichen Bereich vgl. *K.-H. Spieß*: Zur Landflucht im Mittelalter, in: *H. Patze* (Hg.): Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, I (V.u.F. XXVII), S. 157–204, hier S. 189ff.; *J. Mötsch*: Sponheimische Nichtabzugsverpflichtungen. Landflucht in der Grafschaft Sponheim und ihre Bekämpfung 1324–1435, in: *Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte* 9 (1983), S. 99–157; *H.-M. Maurer*: Masseneide gegen Abwanderung im 14. Jahrhundert. Quellen zur territorialen Rechts- und Bevölkerungsgeschichte, in: *ZWL* 39 (1980), S. 30–99.

den die Eide allerdings gerade für die städtischen Oberschichten als wenig effektiv eingeschätzt⁷². Häufig hingegen drohte man mit Geldstrafen bei einem erneuten Verstoß, und als Summen werden bis zu 300 fl. rh. genannt. Dass die Hörigkeit als Strafinstrument eingesetzt werden konnte, Nichtabzugsverpflichtungen eingegangen werden mussten, macht deutlich, dass die Bürger der hohenlohischen Städte eben nicht alle persönlich unfrei waren, ohne aber quantitativ das Verhältnis zwischen Freiheit und Unfreiheit klären zu können. Neben den explizit genannten Fällen könnte die Nichtabzugsverpflichtung von denjenigen gefordert worden sein, die aus dem ländlichen Teil Hohenlohes stammten und nunmehr in eine der Städte gezogen waren; aber auch dies ist nur eine Erklärungsmöglichkeit, die nicht belegt werden kann.

Verbannungen wurden dagegen nur selten ausgesprochen, und nur in einem Fall musste der Verurteilte, der wegen Diebstahls im Turm einsaß, das Territorium verlassen und sich jenseits des Rheins begeben⁷³. Ein Öhringer Bürger hatte zwar die Stadt zu verlassen und durfte auch den Umkreis von zwei Meilen nicht mehr betreten, war aber gleichzeitig dazu verpflichtet, Leib und Gut den Hohenlohe nicht zu entfremden; und er musste somit im Territorium bleiben⁷⁴. Ähnliches galt für zwei weitere Männer, denen ohne ausdrückliche Zustimmung der Grafen oder ihrer Amtleute der Zutritt Waldenburgs verwehrt wurde⁷⁵.

Welche Belastungen genau die Hörigkeit für die Bürger neben der auch in Württemberg am meisten verbreiteten Einschränkung der Mobilität mit sich brachte⁷⁶, ist unklar, anzunehmen sind aber Heiratsbeschränkungen und wohl auch Hühnerabgaben bzw. deren Geldwert. Über eine mögliche Kritik der hohenlohischen Hintersassen an der Eigenschaft schweigen freilich die Quellen, doch die Übernahme der 12 Artikel im Bauernkrieg lässt eine solche vermuten⁷⁷.

In Konsequenz könnte die – wenngleich gegenüber der ländlichen weniger belastende – Hörigkeit der Bürger neben den sonst in der Literatur genannten Gründen dazu beigetragen haben, dass sich im Südwesten des Reichs kleinere Städte während der bäuerlichen Unruhen rasch den Aufständischen anschlossen, und zwar sowohl dem Armen Konrad wie im Bauernkrieg⁷⁸. Bot doch hier die

72 Stenzel, Städte (wie Anm. 37), S. 105 ff.

73 HZA, GHA, Schublade LXXVIII, Nr. 128. Zu Stadtverweisungen vgl. zuletzt mit Literaturhinweisen R. Kießling: Umlandpolitik im Spiegel städtischer Einbürgerungen während des späten Mittelalters, in: Schwinges, Neubürger (wie Anm. 42), S. 289–315, hier S. 314 f.; P. Schuster: Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn u. a. 2000, bes. S. 247 ff.

74 HZA, GHA, Schublade LXXVIII, Nr. 88.

75 Ebd., Schublade LXXIV, Nr. 176; LXXVIII, Nr. 224.

76 Keitel, Herrschaft (wie Anm. 34), S. 173.

77 Zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kritik an der Hörigkeit vgl. P. Bierbrauer: Das Göttliche Recht und die naturrechtliche Tradition, in: Bauer, Reich und Reformation, FS Günther Franz, hg. von P. Blickle, Stuttgart 1982, S. 210–234; B. Töpfer: Naturrechtliche Freiheit und Leibeigenschaft. Das Hervortreten kritischer Einstellungen zur Leibeigenschaft im 13.–15. Jahrhundert, in: Miethke, Schreiner, Sozialer Wandel (wie Anm. 5), S. 335–351.

78 Vgl. u. a. A. Schmauder: Württemberg im Aufstand. Der Arme Konrad 1514. Ein Beitrag zum

gemeinsame Eigenschaft eine potentiell einigende Klammer zum gemeinsamen Handeln gegenüber den sonstigen Stadt-Land-Differenzen, die natürlich bei großen Städten nochmals ausgeprägter waren⁷⁹.

bäuerlichen und städtischen Widerstand im Alten Reich und zum Territorialisierungsprozeß im Herzogtum Württemberg an der Wende zur frühen Neuzeit (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 21), Leinfelden-Echterdingen 1998, z.B.S.95 ff., 100 ff., 169; *Blickle*, Revolution (wie Anm.5), S.183 ff.

79 Zum Verhältnis Bürger – Bauern vgl. *Dirlmeier*, Stadt, in: *Buszello, Blickle, Endres*, Bauernkrieg (wie Anm.4), S.275 ff.